

# Friedhofsgebührenordnung St. Bonifatius Elkhausen

Gültig ab	<b>01. November 2025</b>	Laufzeit	<b>08.09.2025</b>
		Jahre	<b>KV ↑</b>
<b>I. Reihengrabstätten</b>			
<b>1. Überlassen einer Reihengrabstätte</b>			
1.1	Reihengrab Erdbestattung	25	650,00
1.2	Urnensetzung als Wiesengrab mit Platte zuzüglich Grabpflegegebühr	20	650,00
1.3	Urnensetzung (Einzelgrabstätte)	20	800,00
1.4	Reihengrab Kinder bis vollendetes 5. Lebensjahr	20	650,00
		20	300,00
<b>II. Wahlgrabstätten</b>			
<b>1. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>			
1.1	Einzelgrabstätte	25	800,00
1.2	Doppelgrabstätte	25	1600,00
1.3	Urnensetzung-Doppelgrabstätte	20	1600,00
1.4	Urnendoppelgrab als Wiesengrab zuzüglich Grabpflegegebühr	20	1300,00
1.5	Nachbestattung einer Urne in eine vorhandene Wahlgrabstätte Wahlgrabstätte (1.1 oder 1.2)	25	650,00
<b>2. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr</b>			
2.1	Einzelgräber		32,00
2.2	Doppelgrabstätte		64,00
2.3	Urnensetzung-Doppelgrabstätte		80,00
2.4	Urnendoppelgrab als Wiesengrab zuzüglich Grabpflegegebühr		65,00
			40,00
<b>3. Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit, werden die gleichen Gebühren wie Ziffer 1. erhoben.</b>			
<b>II. Im Genehmigungsverfahren für:</b>			
1. Grabmal auf einem			
1.1	Reihengrab		
1.2	Einzelgrab		
1.3	Familiengrab		
2. Sonstige bauliche Anlagen			
3.	Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 Ofrdh)		
4.	eine Exhumierung		
5.	die Erteilung einer Berechtigungskarte für gewerbliche Arbeiten (vgl. § 6 Abs. 3 Ofrdh)		20,00
6.	die Ausstellung einer Verleihungsurkunde (gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 19 Abs. 11 Ofrdh)		
7.	das Entfernen von Grabanlagen <b>Gebühr</b> (vgl. § 25 Ofrdh) falls Vertragsunternehmen (vgl. § 32 Abs. 4)		10,00
			50,00
<b>III. für Anfertigung (öffnen und schließen des Grabs)</b>			
1.	kleines Reihengrabs (Kinder) vgl. § 18 abs. 3 a Ofrdh)		238,00
2.	Reihengrabs		600,00
3.	Wahlgrabs, je Grabbelegung		600,00
4.	Urnengrabs		210,00

# Friedhofsgebührenordnung St. Bonifatius Elkhausen

<b>IV. Ausschmücken des Grabs</b>	50,00
<b>V für eine Umbettung</b>	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit	
1.1 bis zu 10 Jahren	900,00
1.2 von mehr als 10 Jahren	1000,00
2. Für das Ausgraben von Aschen	300,00
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abs. III erhoben	
<b>VI. Grabentfernungsgebühren</b>	
Bei Verleihung von Nutzungsrechten und Verlängerung von Nutzungsrechten, wenn bei der Erstbestattung keine Grabentfernungsgebühr erhoben wurde, sowie bei Überlassung einer Reihengrabstätte.	
a) Reihengrab	
aa) Einzelgrab	310,00
ab) Einzelgrab mit Plattenumrandung	350,00
ac) Kindergrab	170,00
ad) Urnen-Reihengrab (Einzelgrab)	190,00
b) Wahlgrab	
ba) Einzelgrab	310,00
bb) Einzelgrab mit Plattenumrandung	350,00
bc) Doppengrab	430,00
bd) Doppelgrab mit Plattenumrandung	470,00
c) Urnenwahlgräber	
ca) Urnen-Doppelgrab	250,00
cb) Urnen-Rasengrabstätte	80,00
d) Pflege für vorzeitige Einebnung p.A.	30,00
<b>VII. Grabentfernungsgebühren</b>	
Grabentfernungs- und Entsorgungsgebühr bei Verleihung von Nutzungsrechten und Verlängerung von Nutzungsrechten, wenn bei der Erstbestattung keine Grabanlagenentfernungsgebühr erhoben wurde, sowie bei Überlassung einer Reihengrabstätte.	
a) Reihengrab	
aa) Einzelgrab	387,50
ab) Einzelgrab mit Plattenumrandung	437,50
ac) Kindergrab	212,50
ad) Urnen-Reihengrab (Einzelgrab)	237,50
bc) Doppengrab	537,50
bd) Doppelgrab mit Plattenumrandung	587,50

## Friedhofsgebührenordnung St. Bonifatius Elkhausen

- c) Urnenwahlgräber
- ca) Urnen-Doppelgrab
- cb) Urnen-Rasengrabstätte

312,50
100,00

### VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 01.09.2023 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Elkhausen, den 08.09.2025

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius



.....  
Ulf. J. Eulon, Pf.  
.....

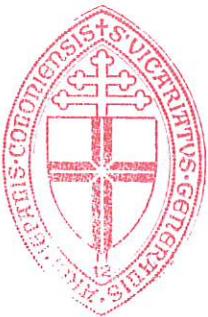
Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....  
Andreas Aegus  
.....

Mitglied des Kirchenvorstandes

.....  
Lutz Dammhoff  
.....

Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. 911 - 928 - 39 - 5

G E N E H M I G T

Köln, den 30.10.2025

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A.

Aus